



Datum der Veröffentlichung: 06. November 2025

Seite 1 von 2

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Adolf Mückenhaupt GmbH & Co KG

Standort

Grubebachstraße 43 in 33129 Delbrück

Anlagenbezeichnung

Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfall

Datum der Überwachung

10.09.2025

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 3 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 6 Stunden

Gesamtdauer: 9 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage und Überprüfung der Bereiche Immissionsschutz und Abfall.



Datum der Veröffentlichung: 06. November 2025

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- § 52 BImSchG
- KrWG
- AVV

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Die Fahrwege auf dem Gelände waren sichtbar verschmutzt, teils kam es zu Staubentwicklung.
2. Die Lagerhöhe des Späne Lagers (BE5) überschreitet die zulässige Lagerhöhe.
3. In der Betriebseinheit BE 13 war die Ölauffangwanne deutlich mit Öl verunreinigt.
4. Im Außenlager befanden sich überfüllte Container. Die Abfälle lagerten bereits Containerübergreifend, eine erkennbare Trennung unterschiedlicher Abfallarten war nicht gegeben.
5. In der Halle BE 16 wurden Abfälle gelagert, die in diesem Bereich nicht genehmigt sind.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristen zur Beseitigung von Mängeln.